

Amtsgericht München

Az.: 155 C 17922/12



120903 497 4

In dem Rechtsstreit

1) [Redacted]
- Klägerin -

2) [Redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

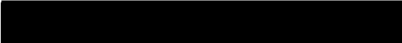
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 29.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 - 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 800,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
 - 2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 304,50 €. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 28.09.2012 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Kontonummer: 598 410 502,
BLZ: 700 800 00,
Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank),
Verwendungszweck: 

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht